

5. Kann der Unternehmer, der auf den enteigneten Grundstücken eine Rampe angelegt hat, durch die eine nach dem Planfestsetzungsbeschlusse dem Eigentümer verbleibende Ackerparzelle von dessen übrigen Restbesitz abgeschnitten wird, dem Verlangen ihrer Mitübernahme damit begegnen, daß er einen planmäßig nicht vorgesehenen Überweg über die Rampe herstellt?

Preuß. Enteignungsgesetz vom 11. Juni 1874 §§ 9, 7.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1914 i. S. S. (Bekl.) w. Fiskus (Kl.). Rep. VII. 245/14.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Aus den Gründen:

„Bei einer Teilentzignung kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernehme, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann. Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Teile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Teile. (§ 9 Abs. 1, 2 EntG.) Auf Grund dieser Bestimmung hatte der Beklagte die Übernahme der zu seinem Grundstücke Nr. 2 Klein-S. gehörigen Parzelle Nr. 210/110 verlangt, indem er behauptete, daß die Rampe, die vom klagenden Eisenbahnfiskus auf den enteigneten, jene Parzelle vom Restgrundstücke trennenden Nachbarparzellen hergestellt worden war, Wirtschaftsschwernisse verursacht habe, die die Voraussetzung des § 9 erfüllten,

und daß ihm infolge der Rampenanlage der Zugang zur Parzelle Nr. 210/110 überhaupt genommen sei. Das Berufungsgericht stellt auf Grund der Beweisergebnisse fest, daß diese Parzelle nach wie vor, ihrer bisherigen Bestimmung gemäß, zur Landwirtschaft zweckmäßig benutzt werden kann, wenn ein genügender Zugang vorhanden ist. Diese Bedingung sieht es aber ebenfalls als erfüllt an. Der klagende Fiskus hat im Laufe des Prozesses quer über die Rampe, gleich an deren östlichem Beginn, einen Überweg herstellen lassen, der nach seiner Behauptung dem Beklagten den erforderlichen Zugang zur Parzelle Nr. 210/110 gewährt, zumal auf Antrag des Klägers auch eine entsprechende Grunddienstbarkeit für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Nr. 2 Klein-S. in das Grundbuch eingetragen worden sei. Zum Erwerbe dieser Grunddienstbarkeit ist es freilich nicht gekommen, da der Beklagte sich nicht einverstanden erklärt hat, es also an der erforderlichen Einigung (§ 873 BGB.) fehlt. Der Kläger hatte geltend gemacht, daß der Beklagte, auch abgesehen von jenem Überweg über die Rampe, einen geeigneten Zugang zu der genannten Parzelle von dem von S. nach Sa. führenden öffentlichen Wege her habe. Hierüber hat aber das Berufungsgericht nichts festgestellt. Die Bemerkung in den Entscheidungsgründen, daß den Ausführungen des Landgerichts beigetreten werde, bezieht sich nicht, wie Kläger meint, auch auf diesen Punkt, und es bedarf darum keines Eingehens auf die ihn betreffenden Ausführungen des Landgerichts. Vielmehr muß für die Revisionsinstanz unterstellt werden, daß, wenn von dem Überweg über die Rampe abgesehen wird, ein die zweckmäßige Benutzung der Parzelle nach ihrer bisherigen Bestimmung ermöglichender Zugang nicht besteht. Das Berufungsgericht glaubt aber, den Beklagten auf jenen Überweg verweisen zu können. Es führt aus, tatsächlich habe der Beklagte die Rampe seit ihrer Anlegung, ungefähr an der Stelle jenes nunmehr hergestellten Überwegs, als Zugang zu der Parzelle Nr. 210/110, um diese in der bisherigen Weise des landwirtschaftlichen Großbetriebes zu bewirtschaften, ungehindert benutzt, und er werde „in seinen Rechten nicht beeinträchtigt, wenn ihm jetzt zugemutet werde, durch . . . Einwilligung in die Begründung des ihm angebotenen dinglichen Rechtes seine tatsächliche Stellung zu verbessern und sie zu einer Rechtsstellung zu erheben.“

Durch diese Auffassung wird das Gesetz verletzt. Das Enteignungsgesetz wird von dem Grundsatz (§ 7) beherrscht, daß die dem Eigentümer gebührende Entschädigung in Geld zu gewähren ist. Einen Ersatz anderer Art, insbesondere einen Ersatz in Natur, darf weder der Eigentümer fordern, noch der Unternehmer ihm aufdrängen. Ob man in der Vorschrift der §§ 14, 21, wonach durch den Planfeststellungsbeschluß über Anlagen zu entscheiden ist, die der Unternehmer für Nachbargrundstücke (oder im öffentlichen Interesse) zur Sicherung gegen Gefahren oder Nachteile einzurichten verpflichtet sein soll, eine Ausnahme von dem Grundsatz der Entschädigung in Geld erblicken muß, oder ob § 14 vielmehr die Verhütung solcher Nachteile bezweckt, so daß die Ersatzfrage gar nicht erst entstehen kann, bedarf hier nicht der Untersuchung, da der erwähnte Überweg nicht auf öffentlichrechtlicher Anordnung durch den Planfeststellungsbeschluß beruht, sondern vom Kläger aus freien Stücken hergestellt wurde. Bis zur Enteignung hatte der Beklagte vermöge des unmittelbaren und ununterbrochenen Zusammenhanges der Parzelle mit seinem übrigen Besitze von diesem her den Zugang zu ihr. Durch die Enteignung der Grundstücksteile, auf denen die Kampe angelegt wurde, ist die Parzelle von dem übrigen Restbesitz abgeschnitten, jener Zusammenhang zerstört worden.

Freilich hat es der Richter, wenn wie hier die Enteignung wegen Dringlichkeit (§ 34 EntG.) noch vor Erledigung des Rechtswegs vollzogen ist, nicht mit einem erst in Zukunft bevorstehenden, sondern mit einem bereits eingetretenen nachteilbringenden Ereignis zu tun, und für einen Fall solcher Art ist im Urteile des Reichsgerichts vom 26. Mai 1909, RGZ. 71 S. 205, ausgesprochen worden, daß der Richter „die Tatsachen so hinzunehmen hat, wie sie ihm vorliegen“, d. h. wie sie zur Zeit der Urteilserrlassung bestehen. Nun mag es sein, daß in diesem Zeitpunkte der Beklagte es in der Hand hatte, durch den Erwerb der angebotenen Grunddienstbarkeit die ihm durch die Enteignung entzogene rechtlich gesicherte Möglichkeit eines geeigneten Zuganges zu der Parzelle wiederzuerlangen. Ob er sich aber auf diese Art des Ersatzes einlassen wollte, stand in seinem freien Willen. Es ist auch nicht anzuerkennen, daß die Ablehnung des Angebots gegen Treu und Glauben verstöße. Denn die Stellung eines Grunddienstbarkeitsberechtigten ist immerhin eine mindere als

die eines Eigentümers, und in der angebotenen Dienstbarkeit ist darum keinesfalls ein vollwertiger Ersatz dafür zu finden, daß der Beklagte bisher den Zugang über sein eigenes Zwischenland hatte. Genug sachlich berechnete Beweggründe lassen sich denken, aus denen es ihm unerwünscht erscheinen mochte, zwecks Bewirtschaftung eines ihm gehörigen Landstücks auf einen, sei es auch privatrechtlich gesicherten, Zugang über ein, mittelbar jedenfalls, dem Eisenbahnbetriebe dienendes Grundstück angewiesen zu sein. Darum kann auch davon keine Rede sein, daß das Verhalten des Beklagten, wie Kläger bei seiner Erwiderung auf die Revision geltend gemacht hat, gegen den Grundsatz des § 226 BGB. verstoße. Nach dieser Vorschrift ist die Ausübung eines Rechtes unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen. Mit der Ablehnung der Grunddienstbarkeit und dem Übernahmeverlangen verfolgt aber der Beklagte vor allem seinen Vorteil, und das ist durch § 226 nicht verboten, auch wenn dadurch dem anderen Teile Schaden entsteht, wie das hier vielleicht durch die erzwungene Erwerbung und Bezahlung einer Parzelle, für die der Kläger keine geeignete Verwendung hat, bewirkt werden würde.

Ist tatsächlich die Rampe an der Stelle, wo jetzt der Überweg hergestellt ist, nach der Enteignung vom Beklagten als Zugang zu der Parzelle ungehindert benutzt und dadurch ihre Bewirtschaftung in der bisherigen Art ermöglicht und erzielt worden, so würde das hier nur dann von rechtlicher Bedeutung sein, wenn daraus ein stillschweigendes Abkommen entsprechenden Inhaltes zu entnehmen wäre, wenn also eine Einigung beider Teile über diese Art des Ersatzes an Stelle der Geldentschädigung erfolgt sein würde. Solcher Einigung würde die Rechtswirkung nicht zu versagen sein, da der Grundsatz des § 7 EntG. nicht zwingendes Recht enthält. Ein Abkommen jener Art ist indes vom Berufungsgerichte bisher nicht festgestellt worden. Ohne diese Feststellung läuft aber die Auffassung des Berufungsgerichts darauf hinaus, daß dem Beklagten wider seinen Willen statt der ihm gesetzlich gebührenden Entschädigung in Geld in dem hier in Betracht kommenden Punkte ein Ersatz anderer Art aufgezwungen werden soll. . . .